

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Payment Infrastrukturpartner)

DIESE ANYBILL-PARTNERBEDINGUNGEN („BEDINGUNGEN“) WERDEN ZWISCHEN DER ANYBILL GMBH, FRANZ-MAYER-STRASSE 1, 93053 REGENSBURG, DEUTSCHLAND („ANYBILL“) UND DEM IM ANGEBOT VON ANYBILL („ANGEBOT“) GENANNTEN PAYMENT INFRASTRUKTURPARTNER („PARTNER“) GESCHLOSSEN. ALLE HIERIN VERWENDETEN BEGRIFFE HABEN DIE IHNEN IM IN DER **ANLAGE GLOSSAR** ZUGESCHRIEBENE BEDEUTUNG.

1 Gegenstand und Umfang dieser Bedingungen

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen

Diese Bedingungen enthalten die Bedingungen für die Zusammenarbeit der Parteien, wobei der PARTNER in seiner Eigenschaft als Payment Infrastrukturpartner von ANYBILL handelt.

1.2 Umfang

ANYBILL wird (a) dem Partner Zugang zu den notwendigen Schnittstellen bereitstellen, um Zahlungsdaten zu liefern, die die Bereitstellung von Dienstleistungen für eine gemeinsame Zielgruppe von Händlern ermöglichen; und (b) technische Dokumentationen und Unterstützung bieten, die der Partner für die Datenübertragung benötigt.

2 ANYBILL-Produkte

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit ergeben sich aus dem Bestellformular, insbesondere dem Anfangsdatum und aller anderen Fälligkeitstermine sowie ggf. der Leistungsbeschreibung und zusätzlichen technische Beschreibung(en). Der PARTNER kann jederzeit zusätzliche Module für ein vorausgewähltes ANYBILL- Produkt oder einen vorausgewählten Service anfordern oder zusätzliche ANYBILL-Produkte oder Services anfordern, um seine Nutzung der ANYBILL-Produkte nach Abschluss einer zusätzlichen Vereinbarung mit ANYBILL zu erweitern.

3 Onboarding-Verfahren

3.1 Onboarding des PARTNERS

Vor dem Inkrafttreten oder dem Startdatum wird ANYBILL, vorbehaltlich der Mitwirkung des Partners, die erforderlichen Schnittstellen einrichten und gegebenenfalls technische Dokumentationen bereitstellen, wie von den Parteien vereinbart.

3.2 Bereitstellung der Schnittstelle

Ab dem Anfangsdatum wird ANYBILL den Standardprozess für die Inbetriebnahme der Schnittstellenintegration wie folgt durchführen: ANYBILL stellt dem Partner die notwendigen Schnittstellen und technischen Dokumentationen zur Verfügung, um die Integration in die Systeme des Partners vorzubereiten. Der Partner wird die bereitgestellten Schnittstellen in einer sicheren Testumgebung implementieren. Diese Phase dient der Überprüfung der Funktionalität und der Sicherstellung, dass alle Systemanforderungen erfüllt sind. ANYBILL unterstützt den Partner bei der Durchführung von Testszenarien, um eine reibungslose Integration zu gewährleisten. Nach erfolgreichem Abschluss der Tests wird ein formaler Freigabeprozess eingeleitet. Der Partner dokumentiert die Testergebnisse und informiert ANYBILL über die Bereitschaft zur Produktionsumgebung. ANYBILL prüft die Ergebnisse und erteilt die Freigabe für die Inbetriebnahme. Nach der Freigabe wird das Go-Live-Datum festgelegt, an dem die Schnittstelle offiziell in der Produktivumgebung des Partners aktiviert wird. Während der Go-Live-Phase bietet ANYBILL weiterhin Unterstützung, um eine erfolgreiche Implementierung sicherzustellen.

3.3 Anpassungen der ANYBILL-Produkte

Soweit der PARTNER während der Testphase feststellt, dass Anpassungen an den ANYBILL-Produkten für die optimale Integration notwendig oder wünschenswert sind, wird der PARTNER ANYBILL schriftlich über solche Ideen informieren. ANYBILL wird daraufhin prüfen, ob solche Anpassungswünsche des PARTNERS nach alleinigem Ermessen von ANYBILL mit vertretbarem Aufwand durch Anpassungen an den ANYBILL-Produkten selbst und/oder der Hard- und/oder Software des PARTNERS umgesetzt werden können. ANYBILL wird dem PARTNER das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitteilen und dem PARTNER (a) die von ANYBILL vorzunehmenden Anpassungen an den ANYBILL- Produkten; (b) die vom PARTNER vorzunehmenden Anpassungen an seiner Lösung und (c) mögliche Termine, Fristen und Meilensteine für das Anpassungsprojekt und das geplante Go-Live-Datum darlegen. Auf der Grundlage dieser Prüfung können sich die Parteien auf die erforderlichen Anpassungen der ANYBILL- Produkte und/oder der Hardware und/oder Software des PARTNERS einigen. Gelingt eine solche Einigung nicht oder sind die Verbesserungsvorschläge des PARTNERS aus Sicht von ANYBILL nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder gar nicht umsetzbar, und ist der PARTNER nicht bereit oder in der Lage, die ANYBILL-Produkte ohne die erforderlichen Anpassungen in die Hard- oder Software des PARTNERS zu integrieren, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

3.4 Abnahme

Der PARTNER wird sich innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Anfangsdatum bzw. ab dem Datum des Abschlusses eines gemäß Ziffer 2.3 initiierten Anpassungsprojekts davon überzeugen, dass die ANYBILL-Produkte in allen wesentlichen Punkten entsprechen. Nach Abschluss der internen Tests des PARTNERs wird der PARTNER ANYBILL schriftlich benachrichtigen, die (a) die Integration der ANYBILL-Produkte in die Hard- oder Software des PARTNERs und/oder (b) die Nutzung der ANYBILL-Produkte für die Zwecke der Datenübertragung an ANYBILL ab dem Go-Live-Datum verhindern. ANYBILL wird in solchen Fällen die Konfiguration der ANYBILL-Produkte innerhalb eines angemessenen Zeitraums korrigieren, reparieren und/oder ändern, um einen erneuten Test der ANYBILL-Produkte ohne zusätzliche Kosten für den PARTNER zu ermöglichen. Das Go-Live-Datum wird in solchen Fällen entsprechend verschoben. Mit Ausnahme der in Ziffer 7 beschriebenen Fälle hat der PARTNER keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen des verzögerten Go-Live Datums.

3.5 Betrieb

Unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtungen von ANYBILL gemäß dieser Vereinbarung wird ANYBILL nach dem Startdatum (a) Mängel an den ANYBILL-Produkten nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung des PARTNERs innerhalb der in Anlage SLA (LINK) genannten Zeiträume beheben; und (b) dem PARTNER Verbesserungen an den ANYBILL-Produkten (Aktualisierungen, Erweiterungen, Neuveröffentlichungen, etc.) zur Verfügung zu stellen und dem PARTNER ausreichende Informationen über deren Integration in die Hard- oder Software des PARTNERs zukommen lassen.

4 Nutzungsrechte des PARTNERs

4.1 Nutzungsrechte des PARTNERs

Sofern in diesen Bedingungen nicht anders angegeben, gewährt ANYBILL dem PARTNER ab dem Datum des Inkrafttretens, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, und für die Dauer der Laufzeit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Schnittstelle.

4.2 Sperrung wegen fortgesetzter Schädigung

(1) **Sperrung.** ANYBILL kann mit einer Benachrichtigung an den PARTNER den Zugang des PARTNERs sperren, wenn ANYBILL vernünftigerweise zu dem Schluss kommt, dass die Zugangsdaten für die Ansprache der Schnittstelle des PARTNERs: (a) unter Verstoß gegen die in Ziffer 3.1 dieser Bedingungen dargelegten Nutzungsbeschränkungen verwendet wird; und/oder (b) für Denial-of-Service-Angriffe, Spamming, die widerrechtliche Aneignung von Rechten Dritter oder illegale Aktivitäten verwendet wird; und/oder (c) ANYBILL oder anderen einen unmittelbaren, wesentlichen und anhaltenden Schaden zufügt.

(2) **Sorgfaltspflicht.** In dem außergewöhnlichen Fall, dass ANYBILL einen solchen Zugriff auf die Schnittstelle des PARTNERs sperrt, wird ANYBILL wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Sperrung auf den oder die beanstandeten Teile des Zugangs zu beschränken und mit dem PARTNER zusammenzuarbeiten, um die Probleme zu lösen, die zu einer solchen Sperrung führen, und dem gesperrten Nutzer, sofern dies angesichts der Umstände angemessen ist, unverzüglich ein neue Zugangsdaten für den Zugriff des PARTNERs zur Verfügung zu stellen.

(3) **Nicht-Haftung.** Der PARTNER stimmt zu, dass ANYBILL für eine Sperrung des Zugangs des PARTNERs unter den in dieser Ziffer 3.2 beschriebenen Umständen nicht haftet.

4.3 Änderungen

Unbeschadet der Nutzungsrechte des PARTNERs gemäß Ziffer 3.1 dieser Bedingungen und den Gewährleistungszusagen von ANYBILL behält sich ANYBILL das Recht vor, nach eigenem Ermessen Änderungen an den ANYBILL-Produkten, des Zugangs und den Partnerinhalten des PARTNERs vorzunehmen, die es für notwendig oder nützlich hält, um: (a) die Qualität oder Funktionalität des Zugangs, der ANYBILL-Produkte und/oder der Services zu erhalten oder zu verbessern; (ii) die Sicherheitsmerkmale oder -prozesse des Zugangs, der ANYBILL-Produkte und/oder der Services zu verbessern; (iii) die Wettbewerbsstärke oder den Markt für die ANYBILL-Produkte und/oder die Services zu verbessern; oder (iv) die Kosteneffizienz und/oder Leistung der ANYBILL-Produkte und/oder der Services zu verbessern; oder (b) die geltenden Gesetze einzuhalten, insbesondere die Datenschutzgesetze. ANYBILL wird den PARTNER bei der Implementierung solcher Änderungen informieren und angemessene Unterstützung in Verbindung mit solchen Änderungen bereitstellen, um eine angemessene und kontinuierliche Nutzung des Zugangs und der Partnerinhalte des PARTNERs, der ANYBILL-Produkte und/oder der Services für den PARTNER und seine Nutzer sicherzustellen. ANYBILL verpflichtet sich insbesondere, den PARTNER schriftlich über Änderungen an den ANYBILL-Produkten zu informieren, die die Kompatibilität zwischen den ANYBILL-Produkten und der Hard- oder Software des PARTNERs beeinträchtigen oder die aus anderen Gründen Änderungen an der Hard- oder Software des PARTNERs erfordern. Unbeschadet des Rechts von ANYBILL, sicherheitsrelevante Änderungen jederzeit freizugeben, wird ANYBILL sich bemühen, solche Informationen in einem angemessenen Zeitraum vor dem geplanten Freigabedatum bereitzustellen. Darüber hinaus verpflichtet sich ANYBILL, im Falle von Inkompatibilitäten die vom PARTNER verwendete ersetzte Version für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Freigabedatum einer Änderung aktiv zu pflegen. Diese Verpflichtung

gilt nicht, soweit Funktionserweiterungen oder Änderungen (a) die Kompatibilität zwischen den ANYBILL-Produkten und der Hard- oder Software des PARTNERS nicht beeinträchtigen oder (b) im Falle von sicherheitsrelevanten Änderungen. Der PARTNER ist verpflichtet, seine Hard- oder Software auf die von ANYBILL zur Verfügung gestellten Änderungen (a) im Falle von sicherheitsrelevanten Änderungen unverzüglich, oder (b) in allen anderen Fällen spätestens bis zum Ende des Zwölfmonatszeitraums zu aktualisieren. ANYBILL kann ein Qualitätssicherungsverfahren verlangen; zu diesem Zweck wird der PARTNER auf Verlangen von ANYBILL ein neues, mit der Software des PARTNERS integriertes Kassensystem in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung stellen.

5 Verpflichtungen des PARTNERS

5.1 Nutzung der Schnittstelle

Der PARTNER wird: (a) für alle Aktivitäten unter seinem Schnittstellenzugang verantwortlich sein, einschließlich der Einhaltung dieser Bedingungen durch seine Nutzer; (b) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um einen unbefugten Zugriff auf seinen Schnittstellenzugang oder dessen Nutzung zu verhindern, und ANYBILL unverzüglich über einen solchen unbefugten Zugriff oder eine solche Nutzung informieren; (c) den Zugang nur in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen und den geltenden Gesetzen und behördlichen Vorschriften nutzen; und (d) ANYBILL alle vernünftigerweise verfügbaren Informationen zur Verfügung stellen, wenn der PARTNER eine Nichtkonformität des Zugangs meldet, damit ANYBILL diese Nichtkonformität diagnostizieren und beheben kann.

5.2 Einhaltung von Gesetzen

Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist der PARTNER allein verantwortlich für die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Satzungen, Verordnungen und anderer staatlicher Anordnungen, wie auch immer bezeichnet, in Bezug auf (a) die Nutzung der Schnittstelle und den Zugang zu dieser, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder andere Beschränkungen in Bezug auf den Export und den Reexport von Software, technischen Daten und Informationen oder Derivaten dieser Software oder technischen Daten und Informationen aus einer beliebigen Gerichtsbarkeit, und verpflichtet sich, diese einzuhalten; oder (b) die Erfüllung der Vereinbarung, einschließlich der Notwendigkeit, einer Behörde bestimmte Berichte, Informationen, Bescheinigungen oder andere Unterlagen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen, Satzungen, Verordnungen und anderen staatlichen Anordnungen, wie auch immer bezeichnet, zur Verfügung zu stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Gesetze, Vorschriften, Anordnungen oder andere Beschränkungen im Rahmen von Datenschutzgesetzen.

5.3 Spezifische EULA und Open-Source-Lizenzbedingungen

Wenn die Nutzung eines Drittanbieter-Moduls spezifischen EULA unterliegt, (a) haben alle weiteren Beschränkungen, die dem PARTNER durch solche spezifischen EULA auferlegt werden, Vorrang vor allen anderen Bestimmungen dieser Bedingungen; während (b) alle weiteren Rechte, die dem PARTNER unter solchen spezifischen EULA gewährt werden, durch die restriktiveren Bestimmungen dieser Bedingungen außer Kraft gesetzt werden. Wenn ein Drittanbieter-Modul einen Verweis auf geltende Open-Source-Lizenzbedingungen enthält, haben diese Open-Source-Lizenzbedingungen Vorrang vor allen anderen Bestimmungen dieser Bedingungen in Bezug auf die Nutzungsrechte des PARTNERS und/oder Einschränkungen für die Nutzung der jeweiligen Open-Source-Software durch den PARTNER.

5.4 Wettbewerbsverbot

Der PARTNER sichert zu und gewährleistet, dass er keine vertraglichen Vereinbarungen betreffend den Umfang und Inhalt dieser Bedingungen mit einem direkten Wettbewerber von ANYBILL im Bereich von Stand-Alone-Lösungen für digitale Kassenbelege hat und dass zum Datum des Inkrafttretens keine Verhandlungen zwischen dem PARTNER und einem solchen direkten Wettbewerber von ANYBILL betreffend den Umfang und Inhalt dieser Bedingungen anhängig sind. Während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dessen Auslaufen darf und wird der PARTNER keine Software, Cloud-Dienste, Wartungsdienste, Abonnementdienste oder andere Dienste, Dokumente, Materialien oder andere Produkte entwickeln, vermarkten, lizenzieren, positionieren, bereitstellen, integrieren und/oder vertreiben, die solchen ANYBILL-Produkten ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren, die dem PARTNER gemäß dem Angebot bereitgestellt oder zugänglich gemacht werden.

6 Mitwirkungspflichten des PARTNERS

Der PARTNER unterstützt ANYBILL während der Onboarding-Phase des PARTNERS und für die Dauer der Laufzeit, wie hierin oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, und darüber hinaus, wie von ANYBILL angemessenerweise verlangt. Der PARTNER wird (a) ANYBILL alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und geplante Änderungen an der Hard- oder Software des PARTNERS, einschließlich funktionaler Erweiterungen, funktionaler Änderungen, Änderungen der technischen Plattform oder sonstiger Änderungen, die

die Funktionsfähigkeit der ANYBILL-Produkte betreffen, unverzüglich schriftlich mitteilen; (b) ANYBILL den Fernzugriff auf die IT-Systeme des PARTNERS ermöglichen, z.B. durch Einrichtung und Aufrechterhaltung der vereinbarten APIs (c) qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen, das ANYBILL bei der Durchführung aller Aufgaben unterstützt, die zur Aufrechterhaltung der vollen Funktionalität der Integration der ANYBILL-Produkte in die Hardware und/oder Software des PARTNERS erforderlich sind; (d) etwaige Mängel der ANYBILL-Produkte unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Weise unter Angabe aller für die Identifizierung und Analyse des Mangels relevanten Informationen (insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels führen, die Art des Auftretens und die Auswirkungen des Mangels) unter Verwendung der von ANYBILL ggf. mitgeteilten geeigneten Formulare und Verfahren melden. ANYBILL haftet nicht für ein Versäumnis, die ANYBILL-Produkte oder den Zugangsdaten gemäß dieser Vereinbarung bereitzustellen, soweit dieses Versäumnis darauf beruht, dass der PARTNER die Zusammenarbeit oder Unterstützung gemäß dieser Ziffer 5 unterlassen hat. Darüber hinaus hat der PARTNER ANYBILL die Kosten zu erstatten, die ANYBILL aufgrund der unterlassenen Mitwirkung oder Unterstützung durch den PARTNER angemessenerweise entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht, soweit ANYBILL es versäumt hat, die nachstehend beschriebenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Wenn der PARTNER die Mitwirkung oder Unterstützung gemäß dieser Ziffer 5 unterlässt, muss ANYBILL (a) nachweisen, dass es den PARTNER im Voraus über die erforderliche Mitwirkung informiert hat; (b) den PARTNER über sein Versäumnis, die entsprechende Mitwirkung oder Unterstützung zu leisten, benachrichtigen; und (c) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines solchen Versäumnisses des PARTNERS auf die (rechtzeitige) Bereitstellung der ANYBILL-Produkte oder des Schnittstellenzugriffs zu vermeiden oder abzumildern.

7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Laufzeit; Ordentliche Kündigung

Der Vertrag tritt mit dem Datum des Inkrafttretens in Kraft und läuft zunächst für sechsunddreißig (36) Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere zwölf (12) Monate, es sei denn, eine der Parteien beschließt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich zu kündigen.

7.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen: (a) mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen, wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoß begangen hat und dieser Verstoß nach Ablauf dieser Frist noch nicht geheilt ist; (b) wenn die andere Partei Gegenstand eines Konkursantrags oder eines anderen Insolvenz-, Zwangsverwaltungs-, Liquidations- oder Abtretungsverfahrens zugunsten der Gläubiger wird; oder (c) unter den hierin genannten Umständen. Andere gesetzliche Rechte der Parteien zur Erklärung einer außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

7.3 Auswirkungen der Kündigung

Mit Wirksamwerden einer Kündigung (a) erlöschen alle dem PARTNER gewährten Nutzungsrechte an den ANYBILL-Produkten; (b) ist der PARTNER verpflichtet, die Nutzung der ANYBILL-Produkte, die von einer solchen Kündigung betroffen sind, einzustellen; (c) wird der PARTNER alle betroffenen Teile der ANYBILL-Produkte aus seinen IT-Systemen löschen, entfernen und/oder deinstallieren, es sei denn, der PARTNER ist gesetzlich verpflichtet, die ANYBILL-Produkte ganz oder teilweise aufzubewahren (in diesem Fall wird die Verpflichtung des PARTNERS zur Löschung, Entfernung oder Deinstallation bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufgeschoben); und (d) wird der PARTNER auf Anfrage von ANYBILL schriftlich bestätigen, dass er seiner Verpflichtung zur Löschung, Entfernung oder Deinstallation nachgekommen ist oder erklären, aufgrund welcher gesetzlichen Verpflichtung und für welchen zusätzlichen Zeitraum er die ANYBILL-Produkte ganz oder teilweise aufbewahren muss. Der PARTNER verpflichtet sich daher, dafür Sorge zu tragen, dass jede Vereinbarung mit seinen Kunden und Vertriebspartnern spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung beendet werden kann und wird. Kündigt PARTNER jedoch aus wichtigem Grund, so gilt Folgendes: Der PARTNER und seine Kunden und Vertriebspartner sind berechtigt, die Vendor-API so lange zu nutzen, wie es zumutbar ist, um alle Verweise auf die ANYBILL-Produkte aus der eigenen Hard- und/oder Software des PARTNERS zu entfernen, immer mit der Maßgabe, dass dieses Nutzungsrecht spätestens drei Monate nach der Kündigung des PARTNERS endet.

7.4 Einschränkung der ANYBILL-Produkte

Möchte der PARTNER seine Nutzung von ANYBILL-Produkten einschränken, kann der PARTNER mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich eine Einschränkung seiner Auswahl von ANYBILL-Produkten oder Modulen für diese ANYBILL-Produkte verlangen. Ziffer 6.3 gilt in diesem Fall für die abgewählten ANYBILL-Produkte oder Module entsprechend.

8 Haftung

8.1 Allgemeines

Mit Ausnahme der Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG); (b) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (c) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; und/oder (d) für die Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie, ist die Haftung von ANYBILL wie folgt beschränkt bzw. ausgeschlossen.

8.2 Beschränkung der Haftung

Im Falle von Fahrlässigkeit haftet ANYBILL mangels ausdrücklicher Vereinbarung einer Haftungsobergrenze zwischen den Parteien, sei es im Rahmen der Zusatzvereinbarung oder anderweitig, nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Zwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der PARTNER regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung von ANYBILL auf den nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

8.3 Keine Haftung ohne Verschulden

Eine verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits am Datum des Inkrafttretens bestanden (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel betrifft eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft oder Beschaffenheit, oder ANYBILL hat den Mangel arglistig verschwiegen.

8.4 Ausschluss der Haftung

Im Übrigen ist die Haftung von ANYBILL, gleich aus welchem Rechts- und Sachgrund, ausgeschlossen. Alle Haftungsansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten.

9 Rechte an geistigem Eigentum

9.1 Informations- und Mitwirkungspflichten des PARTNERS.

Erlangt der PARTNER Kenntnis von der Behauptung eines Dritten, dass die Bereitstellung und/oder Nutzung der ANYBILL-Produkte, eines Service oder der ANYBILL-Marke(n) dessen Rechte an geistigem Eigentum oder die anderer Dritter verletzt, wird der PARTNER ANYBILL unverzüglich darüber informieren. Soweit möglich, wird ANYBILL auf eigene Kosten die Abwehr von Ansprüchen, die aufgrund der angeblichen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum geltend gemacht werden, übernehmen und etwaige Verhandlungen zur Beilegung des Rechtsstreits führen. Der PARTNER wird ANYBILL dabei unterstützen, soweit dies für die Verteidigung und die Vergleichsgespräche zumutbar und förderlich ist.

9.2 Abhilfe bei Rechtsmängeln.

Wenn ANYBILL Kenntnis erlangt, sei es durch einen Bericht, der vom PARTNER in Übereinstimmung mit Ziffer 8(1) übermittelt wird, oder anderweitig von einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Anspruch, einer Klage, einer Forderung, einem Prozess oder einem Verfahren oder von der Absicht eines Dritten, einen der vorgenannten Ansprüche zu erheben oder geltend zu machen, in Bezug auf eine angebliche Verletzung oder widerrechtliche Aneignung im Zusammenhang mit den Rechten an geistigem Eigentum dieses Dritten oder anderer Dritter durch ein ANYBILL-Produkt oder einen Dienst oder eine ANYBILL-Marke(n), kann ANYBILL, nach dem alleinigen Ermessen von ANYBILL (a) das/die betroffene(n) ANYBILL-Produkt(e), den/die betroffene(n) Dienst(e) oder ANYBILL-Marke(n) so ändern, dass nicht mehr behauptet werden kann, dass sie Rechte Dritter verletzen oder missbrauchen, und gleichzeitig dem PARTNER in Verbindung mit solchen Änderungen angemessene Unterstützung bieten, um eine angemessene und fortgesetzte Nutzung des/der betroffenen ANYBILL-Produkts/Produkte, des/der betroffenen Services oder der ANYBILL-Marke(n) sicherzustellen; (b) eine Lizenz für die fortgesetzte Nutzung des/der betroffenen ANYBILL-Produkts/Produkte, des/der betroffenen Dienst(e) oder der ANYBILL-Marke(n) durch den PARTNER in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen erwerben; oder (c) den Vertrag, soweit er von den Rechten an geistigem Eigentum Dritter betroffen sind, mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gegenüber dem PARTNER kündigen und alle im Voraus gezahlten Gebühren für den Rest der Laufzeit für den betroffenen Teil der Leistungen erstatten. Die weitergehende Haftung von ANYBILL für Rechtsmängel bleibt, vorbehaltlich Ziffer 7 dieser Bedingungen, unberührt.

10 Vertrauliche Informationen

10.1 Sorgfaltsgrad

Die empfangende Partei wendet beim Schutz der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei mindestens den gleichen Sorgfaltsgrad an wie beim Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen, jedoch keinesfalls weniger als einen angemessenen Sorgfaltsgrad.

10.2 Beschränkungen der Nutzung

Die empfangende Partei verpflichtet sich: (a) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nicht verwenden, es sei denn, dies ist im Rahmen dieser Bedingungen gestattet; (b) den Zugang zu den vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei auf ihre Angestellten, Vertreter und Auftragnehmer beschränken, die diesen Zugang benötigen, um ihre Aufgaben im Rahmen dieser Bedingungen zu erfüllen, und die entweder der empfangenden Partei gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder an berufliche Geheimhaltungspflichten gebunden sind, deren Schutz nicht weniger streng ist als der in diesen Bedingungen festgelegte; und (c) es zu unterlassen, vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei durch Reverse Engineering zu erlangen oder dies

zu versuchen, d.h. alle Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Prüfens, Zerlegens und gegebenenfalls Wiederzusammensetzens, mit dem Ziel, vertrauliche Informationen zu erlangen.

10.3 Aggregierte Daten

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen kann ANYBILL Nutzungsdaten sammeln und verwenden, um seine Produkte und Services zu entwickeln, zu verbessern, zu unterstützen und zu betreiben. ANYBILL darf keine Nutzungsdaten, die vertrauliche Informationen des PARTNERS enthalten, an Dritte weitergeben, außer (a) in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 9; oder (b) in dem Umfang, in dem die Nutzungsdaten aggregiert und anonymisiert werden, so dass der PARTNER und die Nutzer des PARTNERS nicht identifiziert werden können. Zur Klarstellung: Aggregierte Daten stellen keine vertraulichen Informationen des PARTNERS dar. Aggregierte Daten gelten jedoch als vertrauliche Informationen von ANYBILL.

10.4 Offenlegung aus Rechtsgründen

Die empfangende Partei kann die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu gezwungen ist, vorausgesetzt, die empfangende Partei bemüht sich in angemessener Weise, die offenlegende Partei vorab von der erzwungenen Offenlegung in Kenntnis zu setzen und ihr auf ihre Kosten angemessene Unterstützung zu gewähren, damit die offenlegende Partei die Offenlegung anfechten oder einschränken kann.

10.5 Rückgabe oder Löschung

(1) **Verpflichtung zur Rückgabe oder Löschung.** Auf erstes Verlangen und unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte sind alle vertraulichen Informationen an die offenlegende Partei oder an einen von ihr benannten Dritten herauszugeben und alle elektronischen Kopien so zu löschen, dass eine Wiederherstellung unmöglich ist.

(2) **Ausnahmen.** Ziffer 10.5(1) gilt nicht, wenn und soweit die Rückgabe oder Löschung einer vertraulichen Information (a) aufgrund zwingender gesetzlicher Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflichten nicht erfolgen kann oder (b) technisch nicht möglich ist, z.B. weil die vertrauliche Information aufgrund eines automatisierten elektronischen Sicherungssystems zur Sicherung elektronischer Daten in einer Backup-Datei gespeichert ist; hierzu gehört auch die technisch notwendige Aufbewahrung von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), die zur Herstellung einer Verbindung zu archivierten Informationen erforderlich ist.

10.6 Ausnahmen

Diese Ziffer 10 schränkt die Rechte nach § 5 des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes (GeschGehG) oder eines anderen nationalen Gesetzes zur Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/943 vom 8. Juni 2016 nicht ein.

11 Änderungen dieser Bedingungen

ANYBILL behält sich das Recht vor, die Bedingungen dieser Vereinbarung einschließlich aller sonstigen hierin in Bezug genommenen Dokumente aus wichtigem Grund zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere bei (a) Änderungen der rechtlichen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. im Steuer- oder Zollrecht oder aufgrund von Änderungen der Gültigkeit und Wirkung umfassender Handelsabkommen mit Relevanz für das Vertragsverhältnis); oder (b) Regelungslücken in den Bedingungen dieser Vereinbarung. Derartige Änderungen treten erst zu dem von ANYBILL jeweils festgelegten und dem PARTNER vorab mitgeteilten Zeitpunkt in Kraft. Zu diesem Zweck wird ANYBILL den PARTNER rechtzeitig, d.h. spätestens acht (8) Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen, schriftlich informieren. Dieser Änderungsvorbehalt umfasst keine Änderungen, die den PARTNER durch eine erhebliche Störung des vertraglichen Gleichgewichts zwischen den Parteien unangemessen benachteiligen würden. Im Falle einer Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung steht dem PARTNER ein Sonderkündigungsrecht zu. Der PARTNER kann dieses Recht bis zum Inkrafttreten der angekündigten Änderung ausüben und diese Vereinbarung zu dem Datum kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten.

12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland ohne Berücksichtigung der Rechtswahl- oder Kollisionsnormen jeglicher Rechtsordnung und mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

12.2 Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten, Klagen, Ansprüche oder Klagegründe, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in München, Deutschland (Landgericht München I).

12.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben alle anderen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

12.4 Schriftformerfordernisse

Wird in diesen Bedingungen die „Schriftform“ verlangt oder ist in dieser Vereinbarung bestimmt, dass Erklärungen der Parteien „schriftlich“ abzugeben sind, so ist die Schriftform im Sinne des § 126 BGB gemeint. Die Übermittlung per Telefax wahrt die vereinbarte Form, ebenso die Übermittlung elektronischer, gegen Bearbeitung geschützter Dokumente (z.B. PDF-Dateien) oder elektronischer Nachrichten, auch wenn sie nicht handschriftlich unterschrieben oder mit einem Unterschriftsstempel oder einer sonstigen gedruckten oder eingescannten Unterschrift versehen sind. Der Versand einer einfachen E-Mail oder einer anderen elektronischen Nachricht entspricht jedoch nicht der vereinbarten Form.

Version

Aktuelle Version

240801

Date

01.11.2025

01.08.2024